



Geschäftsordnung

der Wanderfreunde Kirn-Sulzbach 1980 e.V.

§ 1: Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung

Laut § 10 Abs. 2: Eine ordentliche Mitgliederversammlung bzw. Jahreshauptversammlung findet in jedem Kalenderjahr statt.

Sie sollte möglichst im ersten Quartal eines Kalenderjahres vom Vorstand einberufen werden.

(Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 02.09.2015)

§ 2: Wie erfolgen die Einladungen zur Mitgliederversammlung

Laut Satzung § 10 Abs. 4: Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt Kirner-Land. Mitglieder die außerhalb des Verbreitungsgebietes Kirner Land wohnen werden in Textform (das bedeutet schriftlich bzw. per Email) eingeladen. Die Einladung erfolgt, an die dem Verein zuletzt mitgeteilte Anschrift.

Die Einladung zu einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt an die Mitglieder schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

(Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 02.09.2015)

§ 3: Wie setzt sich der Vorstand im Jahr 2016 zusammen

*Der Vorstand besteht laut Satzung § 11 Abs. 1 wie folgt aus:
dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.*

*Weitere Mitglieder im Vorstand sind laut Satzung § 11 Abs. 2:
die Jugendwartin, die Beisitzerin und der Wanderwart.*

(Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.02.2016)

§ 4: Wanderausschuss im Jahr 2016

Laut Satzung § 19 Abs. 1: Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse (§ 9 c.) einzusetzen.

Die Mitgliederversammlung hat auf Vorschlag des Vorstandes einen Wanderausschuss gegründet. Die Leitung des Wanderausschusses obliegt dem Wanderwart. Der Wanderausschuss ist für die Ausarbeitung (Streckenführung, Ausschilderung, usw.) der Wanderstrecken, bei eigenen Veranstaltungen zuständig.

(Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.02.2016)

§ 5: Dauer der Amtszeit des Vorstandes

Laut Satzung § 11 Abs. 9: Die Mitgliederversammlung legt bei Vorstandswahlen durch vorherigen Beschluss die Amtsdauer des Vorstandes fest. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand der Wanderfreunde Kirn-Sulzbach 1980 e.V. wird für ein Jahr gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.

(Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.02.2016)



Geschäftsordnung

§ 6: Protokollierung von Vorstandssitzungen und Versammlungen

Laut Satzung § 17: Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Protokolle werden dem Schriftführer zugeführt und von ihm aufbewahrt.

(Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 02.09.2015)

§ 7: Ordnungen

Laut Satzung § 10 Abs. 9: Von der Mitgliederversammlung werden auch Ordnungen beschlossen, wie Ehrenordnung, Finanzordnung, Geschäfts- und Arbeitsordnung, usw. .

In der Arbeitsordnung werden die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes und des Vereins geregelt. Die Arbeitsordnung wird vom Vorstand beschlossen.

Auf Grund der neuen EU-DSGVO sowie der Regelung des Bundesdatenschutzgesetzes hat der Vorstand der Wanderfreunde Kirn-Sulzbach 1980 e.V. eine Datenschutzordnung verabschiedet.

(Beschluss des Vorstandes vom 25.09.2018)

§ 8: Schlussbestimmung

Die Geschäftsordnung ist beim 1. Vorsitzenden einzusehen und kann auf der Homepage der „Wanderfreunde Kirn-Sulzbach 1980 e.V.“ veröffentlicht werden.

Diese Geschäftsordnung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 02. September 2015 und die Änderung des § 3, § 4 und § 5 auf der Mitgliederversammlung am 26. Februar 2016 beschlossen.

Kirn-Sulzbach, den 26. Februar 2016

Hubertus Brandenburg

- 1. Vorsitzender -

Neuer § 7 Ordnungen & Schlussbestimmung Redaktionell auf § 8 geändert.
Geändert vom Vorstand am 25.09.2018.